

6. Weitere Regelungen

a) Beschaffungsstelle:

Der Zuschnitt der Aufgaben der Beschaffungsstelle wird hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Folgen überprüft. Der Präsident, G. Rother und F. Bader werden das weitere Vorgehen besprechen.

b) Nutzungsordnungen für die GBI

Der Leiter/die Leiterin der GBI wird beauftragt, innerhalb von sechs Monaten nach Errichtung der GBI dem Nutzerrat die Entwürfe für Nutzungsordnungen der Abteilungen vorzulegen. Die Nutzungsordnungen müssen eine Kostenabrechnung für jede Dienstleistung der GBI derartig vorsehen, so daß die Sachkosten, die unmittelbaren Personalkosten, die unmittelbaren Gerätenutzungskosten sowie der Anteil an den Gemeinkosten ermittelt werden können.

Der Leiter/die Leiterin ist verpflichtet, nach den Nutzungsordnungen spätestens ein Jahr nach Errichtung der GBI zu verfahren. Falls bis dahin die Beratung der Nutzungsordnungen noch nicht abgeschlossen sein soll, muß der Leiter Vorläufige Nutzungsordnungen in Kraft setzen, die die obengenannten Bedingungen erfüllen.

c) Eigencontrolling:

Spätestens zum 31.12.1996 wird die Einrichtung und die Ordnung durch Eigencontrolling (im umfassenden Sinne) überprüft.

d) Erläuterung zum 2. Satz des Absatzes 4 von § 2 der „Vorläufigen Ordnung“:

Wenn sich Zuschnitte von Arbeitsplätzen verändern, ist dies mit den Betroffenen zu besprechen

Der Präsident

Prof. Dr. Daxner

- Anlagen:
1. Vorläufige Ordnung für die „Gemeinsame Betriebseinrichtung für techn.-wissenschaftliche Infrastruktur (GBI)“
 2. Gesprächsergebnis zu Ziff.6, Buchstabe a)

Der Senat der Carl-von-Ossietzky Universität hat auf seiner Sitzung am 21. Dezember 1994 die folgende Ordnung für die „Gemeinsame Betriebseinrichtung für techn.-wiss. Infrastruktur (GBI)“ beschlossen:

Vorläufige Ordnung für die "Gemeinsame Betriebseinrichtung für techn.-wiss. Infrastruktur (GBI)"

§ 1

Aufgaben

- (1) Die "Gemeinsame Betriebseinrichtung für techn.-wiss. Infrastruktur (GBI)" betreibt Infrastruktureinrichtungen für Lehre und Forschung, insbesondere für die naturwissenschaftlichen Fachbereiche, das ICBM und andere experimentell arbeitenden Organisationseinheiten.

In den Infrastruktureinrichtungen werden u.a.

- Geräte, Anlagen und Laboreinbauten erstellt und repariert
- Geräte, Anlagen und Verbrauchsmaterialien beschafft,
- die Labore und vergleichbare Einrichtungen ver- und entsorgt,
- Materiallager betrieben und der Warenfluß in die Einrichtungen sichergestellt.
- Präsentationstechniken zur Verfügung gestellt
- Aufgaben im Bereich Arbeits- und Umweltschutz insbesondere für den Laborbetrieb wahrgenommen

- (2) Die Aufgaben werden wahrgenommen, soweit Personal und sächliche Mittel zur Verfügung stehen. Die "Gemeinsame Betriebseinrichtung für techn.-wiss. Infrastruktur" ist zu Dienstleistungen für alle Organisationseinheiten der Universität verpflichtet. Der Umfang der Dienstleistungen wird entsprechend den vorhandenen Ressourcen immer dann überprüft, wenn neue Abnehmer dazukommen. Im Einzelnen können Art und Umfang der Dienstleistung sowie Entgeltregelungen in Benutzungsordnungen geregelt werden. Dabei wird sichergestellt, daß alle Organisationseinheiten in gleicher Weise behandelt werden. Entgeltregelungen können Gemeinkosten-anteile einbeziehen. Die Abschöpfung von Gewinnen, insbesondere zu Gunsten der Fachbereiche 7, 8 u. 9, ist unzulässig.

§ 2

Leitung der Gemeinsamen Betriebseinrichtung für techn.-wissenschaftliche Infrastruktur (GBI)

- (1) Die Leitung der GBI wird hauptamtlich wahrgenommen und obliegt einem wiss. Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin gemäß § 65 (1) NHG.
- (2) Der Leiter/ Die Leiterin der GBI führt auf der Grundlage des Errichtungsbeschlusses, Beschlüsse des Nutzerrates aus.
Er/Sie entscheidet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und des Arbeitsplans
 - a) über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen der GBI,
 - b) über die Verwendungen der Planstellen, anderer Stellen und Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die der GBI. zugeordnet oder zugewiesen sind,
 - c) über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter/ der Mitarbeiterinnen, deren Stellen der GBI zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Leiter/ Die Leiterin bildet in der Regel zur Vorbereitung eines Einstellungsvorschlages an den Präsidenten eine Besetzungskommission (§ 83 Abs. 1 Grundordnung).
 - d) über den Einsatz der Mitarbeiter/der Mitarbeiterinnen der GBI.
- (3) Der Leiter / Die Leiterin der GBI ist Vorgesetzter / Vorgesetzte der Mitarbeiter / der Mitarbeiterinnen der GBI.
- (4) Der Leiter / Die Leiterin der GBI vertritt die GBI und führt ihre laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Vor Entscheidungen, welche die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter / der Mitarbeiterinnen erheblich berühren, gibt der Leiter / die Leiterin den betroffenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Der Leiter/Die Leiterin der GBI wird vom Präsidenten/von der Präsidentin auf Vorschlag des Nutzerrates nach § 3 (3) und des vorgesetzten Dekans/der vorgesetzten Dekanin bestellt.

§ 3

Verantwortung für die Gemeinsame Betriebseinrichtung GBI

- (1) Die Gemeinsame Betriebseinrichtung steht unter der Verantwortung der Fachbereiche 7, 8 und 9 .
- (2) Zum Vorgesetzten des Leiters/der Leiterin wird einer der Dekane/Dekaninnen der Fachbereiche 7, 8 und 9 für eine Amtszeit von 2 Jahren auf Vorschlag der drei Dekane/Dekaninnen der Fachbereiche 7, 8 und 9 vom Präsidenten eingesetzt. Das Amt wird von den Dekanen/Dekaninnen der genannten drei Fachbereiche abwechselnd wahrgenommen.
- (3) Dem Nutzerrat gehören an die Dekane/Dekaninnen oder Beauftragte der Fachbereiche 7, 8, 9, der Direktor/die Direktorin des ICBM oder sein Beauftragter/ihre Beauftragte, drei Dekane/Dekaninnen oder Beauftragte der übrigen Fachbereiche als Vertreter der sonstigen nutzenden Organisationseinheiten und zwei von der Versammlung der GBI gewählten Vertreterinnen/Vertreter der in der GBI tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weiterhin gehört dem Nutzerrat ein Mitglied aus der Zentralen Verwaltung an. Der Leiter / die Leiterin der GBI gehört dem Nutzerrat mit beratender Stimme an. Der Leiter / die Leiterin führt die Geschäfte des Nutzerrates. Der Nutzerrat tagt mindestens einmal im Semester. Er muß auf Verlangen eines Mitglieds bzw. des vorgesetzten Dekans/der vorgesetzten Dekanin innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Den Vorsitz führt der Dekan/die Dekanin nach § 3 Abs. (2). Er/Sie hat kein Stimmrecht, wenn der entsprechende Fachbereich durch einen Beauftragten vertreten ist. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder endet drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode des Senats.
- (4) Der Nutzerrat der GBI beschließt über Angelegenheiten, die für die GBI von grundsätzlicher Bedeutung sind und über Richtlinien für die Wahrnehmung laufender Angelegenheiten und insbesondere über Nutzungsordnungen.
Der Leiter / die Leiterin berichtet dem Nutzerrat regelmäßig über die Organisation, den Arbeitsplan der GBI, die Art und Weise seiner Durchführung und die Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses.

Der Bericht muß insbesondere die Verwendung der Personal- und Sachmittel und den künftigen Mittelbedarf verdeutlichen. Der Nutzerrat schlägt auf Vorschlag des Leiters / der Leiterin den Haushaltsbedarf vor, der für den Aufgabenbereich der GBI angemeldet werden soll.

- (5) Einladungen und Beschlußprotokolle des Nutzerrates werden der Studentenschaft zugeleitet.

§ 4

Versammlung der Gemeinsamen Betriebseinrichtung für techn.- wissenschaftliche Infrastruktur (GBI)

- (1) Die Versammlung der in der GBI tätigen Mitarbeiter/innen kommt mindestens einmal im Semester zusammen und ist darüber hinaus von dem Leiter/der Leiterin der GBI auf Antrag eines Drittels der Mitarbeiter/innen der GBI einzuberufen. Die Versammlung wählt einen Sprecher/eine Sprecherin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.
- (2) Die Versammlung der GBI berät mindestens einmal im Semester über die Entwicklungsplanung der GBI und die Art und Weise ihrer Durchführung sowie über andere grundlegende Angelegenheiten der GBI; sie kann Empfehlungen an den Leiter/die Leiterin der GBI aussprechen.
- (3) Die Versammlung der GBI wählt zwei Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen für den Nutzerrat.

§ 5

Anhörung anderer Fachbereich

Vor Entscheidungen des Leiters / der Leiterin bzw. Beschlüssen des Nutzerrates der GBI die Auswirkungen auf die Organisation von Lehre, Studium und Forschung haben können, ist dem betroffenen Fachbereich, der nicht in dem Nutzerrat gemäß § 3 Abs. 3 vertreten ist, Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Dekan/die Dekanin zu geben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Präsident

Prof. Dr. Daxner